



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sandra Redmann und Marc Timmer (SPD)
und Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur (MEKUN)**

Neue Zuweisungsbescheide nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei Stilllegung und Abbau von kerntechnischen Anlagen fallen Abfälle an. Ein Teil dieser Abfälle kann nicht recycelt werden. Dieser Anteil ist nach einem Freigabeprozess auf abfallrechtlich zugelassenen Deponien zu beseitigen. Durch den Freigabeprozess wird die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe, d.h. des 10-Mikrosievert-Konzepts, sichergestellt. Der Freigabeprozess wird durch die Behörde überwacht. Den Verfahren für Freimessungen muss im Vorfeld behördlich zugestimmt werden.

Für entsprechende Abfälle der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Brokdorf finden sich bisher keine auf freiwilliger Basis annahmehereiten Deponien. Aus

diesem Grund hat die zuständige Obere Abfallentsorgungsbehörde in Abstimmung mit der Obersten Abfallentsorgungsbehörde im Mai 2021 zwei Deponien durch Bescheide nach § 29 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auferlegt, der Abfallwirtschaft Dithmarschen als Entsorgungspflichtigem die Mitbenutzung der Deponien zu gestatten. Gegen diese Mitbenutzungsanordnungen wurde von beiden Deponiebetreibern Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht Schleswig (VG) hat mit Urteilen vom 16. Dezember 2025 die an die Betreiber der Deponien Niemark und Johannistal ergangenen Bescheide für rechtswidrig erachtet und aufgehoben. Nach Prüfung der Urteilsbegründungen sind die zuständige Obere Abfallentsorgungsbehörde und Oberste Abfallentsorgungsbehörde übereingekommen, von der Einlegung von Berufungen abzusehen, sodass die Urteile Rechtskraft erlangten.

Das VG befand die Mitbenutzungsanordnungen für nicht hinreichend bestimmt. Zudem bezweifelte es die Rechtmäßigkeit der Ermessensausübung bei der Auswahl der Deponien. Inhaltlich hat das VG die Bescheide nicht beanstandet.

1. Welche konkreten Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig zu den Zuweisungsbescheiden für die Deponien Niemark und Johannistal?
2. Welche Änderungen sollen bei etwaigen neuen Zuweisungsbescheiden gegenüber den aufgehobenen Bescheiden vorgenommen werden, um den Beanstandungen des Verwaltungsgerichts Rechnung zu tragen?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet. Die in der Vorbemerkung genannten Urteile sind intensiv ausgewertet worden. Das Land wird neue Mitbenutzungsanordnungen unter Berücksichtigung der vom Gericht gesehenen Schwachpunkte erlassen. Dabei sollen eine hinreichende Begründung, die Wahrung des Bestimmtheitserfordernisses sowie eine rechtsfehlerfreie Ermessensausübung sichergestellt werden.

3. Plant die Landesregierung, neue Zuweisungsbescheide für die Entsorgung von Abfällen aus dem Rückbau des Kernkraftwerks für Brunsbüttel für die Deponien Niemark und Johannistal zu erlassen? Wenn ja, welcher Zeitplan wird verfolgt?

Aktuell wird für Abfälle des Kernkraftwerks Brunsbüttel sowie für Abfälle des Kernkraftwerks Brokdorf an Mitbenutzungsanordnungen gearbeitet. Diese sollen noch im Sommer 2026 den ausgewählten Deponiebetrieben im Entwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet werden. Im Anschluss ist der zeitnahe Erlass der Mitbenutzungsanordnungen geplant.

4. Welche Deponien werden zusätzlich von der Landesregierung als mögliche Standorte für die Entsorgung der Abfälle geprüft beziehungsweise in Betracht gezogen, und nach welchen Kriterien erfolgt diese Auswahl?

In Betracht gezogen werden in jedem zu entscheidenden Fall zunächst grundsätzlich alle in Schleswig-Holstein zugelassenen Deponien.

Aus der Strahlenschutzverordnung ergibt sich, dass eine geeignete Deponie mindestens der Deponieklasse I entsprechen und eine Jahreskapazität von mindestens 10.000 Mg oder 7.600 m³ abgelagerte Abfälle pro Jahr gemittelt über die vergangenen drei Jahre aufweisen muss. Es darf außerdem keine Anhaltspunkte dafür geben, dass bei einer Deponie das Dosiskriterium aus der Strahlenschutzverordnung („10 Mikrosievert“) nicht eingehalten würde. Deponien, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden nicht weiter betrachtet.

Auf die verbleibenden Deponien werden dann die folgenden sechs Vergleichskriterien angewendet:

- Restkapazität der Deponie
 - zugelassene Abfallarten, deponiebautechnische Aspekte
 - Nutzung der Deponie für Abfälle eines anderen Kernkraftwerkes
 - Nutzung DK II-Kapazitäten möglichst nur für DK II-Abfälle
 - Entfernung zwischen KKW-Standort und Deponie
 - Entsorgungssicherheit für das Kernkraftwerk Krümmel und die Forschungsreaktoranlage des Helmholtz-Zentrum Hereon
5. In welchem Umfang befindet sich die Landesregierung hierzu derzeit im Austausch mit den betroffenen Deponiebetreibern, Kommunen und Kreisen?

Alle grundsätzlich infrage kommenden Deponiebetriebe wurden im Mai 2026 erneut durch die zuständige Obere Abfallentsorgungsbehörde bezüglich der

Annahme freigegebener Abfälle aus dem Rückbau von Kernkraftwerken angeschrieben.

Darüber hinaus wurden die Kommunalen Landesverbände im Juni 2026 darüber informiert, dass das Land an neuen Mitbenutzungsanordnungen für zur Deponierung freigegebene Abfälle aus den Kernkraftwerken Brunsbüttel und Brokdorf arbeitet.

6. Welche Auswirkungen hat der Verzicht auf eine Berufung gegen das Urteil auf den Zeitplan des Rückbaus des Kernkraftwerks Brunsbüttel und die Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle?

Nach derzeitiger Einschätzung wirkt sich der Verzicht auf eine Berufung gegen die Urteile auf den Zeitplan des Rückbaus des Kernkraftwerks Brunsbüttel und die Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle positiv aus, da eine Entscheidung des OVG im Berufungsverfahren nicht abzuwarten ist.

7. Beabsichtigt die Landesregierung, vor dem Erlass etwaiger neuer Zuweisungsbescheide die Auswahlkriterien für die betroffenen Deponien sowie die zugrunde liegenden Entscheidungsmaßstäbe transparent offenzulegen? Wenn ja, in welcher Form?

Mit dem Erlass neuer Mitbenutzungsanordnungen wird die Landesregierung auch die der Entscheidung zugrunde liegenden Kriterien, wie sie in der Antwort zu Frage 4 benannt sind, noch einmal transparent offenlegen.